

Rechtsanwaltskammer Sachsen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6 · 01099 Dresden
Telefon (0351) 31 85 9 -0
Telefax (0351) 3 36 08 99
info@rak-sachsen.de
www.rak-sachsen.de

Rechtsanwaltskammer Sachsen · Glacisstraße 6 · 01099 Dresden

Sächsisches Staatministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
Frau Staatsministerin Katja Meier
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Gerichtsfach Nr. 49 und 62, OLG Dresden

Der Vorstand

vorab per Mail:
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Bitte immer angeben
A/4/2020

Ansprechpartner

Durchwahl

Datum
13.07.2020

Corona-Überbrückungshilfe Einbeziehung der Anwaltschaft in den Antragsprozess

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,
sehr geehrte Frau Meier,

das Bundeskabinett beschloss Ende Juni 2020 ein Konjunkturpaket, das u. a ein umfassendes Förderprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen beinhaltet. Hierzu wurden Eckpunkte der „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ veröffentlicht. Darin ist derzeit zum Antragsprozess geregelt, dass lediglich Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Antragstellungsverfahrens zur „Überbrückungshilfe“ tätig werden können. Seit dem 08.07.2020 können Anträge auf Zahlungen aus diesem Förderprogramm über ein Online-Portal gestellt werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind hiernach allerdings nicht befugt, für ihre Mandanten in diesem Bereich tätig zu werden.

Ein sachlicher Grund, weshalb Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hier nicht einbezogen sind, ist jedoch nicht erkennbar. Im Gegenteil: sie haben aufgrund ihrer Zulassung das Recht zur umfassenden rechtlichen einschließlich steuerrechtlichen Beratung und Vertretung ihrer Mandanten und sind, ebenso wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, qualifiziert, die im Antragsverfahren vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Dies gilt im Übrigen nicht nur für die Fachanwältinnen und Fachanwälte für Steuerrecht.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können aufgrund ihrer zumeist eingehenden Kenntnis der wirtschaftlichen Situation ihrer Mandanten bei der im Eckpunktepapier geforderte Glaubhaftmachung der ersten Stufe der Antragstellung und bei der Nachweisführung der zweiten Stufe der Antragstellung unterstützen. Müssten die Antragsteller anstelle ihrer vertrauten anwaltlichen Berater im Rahmen der Antragstellung einen bis dahin nicht mandatierten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzuziehen, könnte dies unter Umständen eine Hemmschwelle bedeuten, die die Betroffenen gegebenenfalls sogar von der Antragstellung abhalten könnte. Die Neubeauftragung von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern würde zu weiteren Kosten führen, die bei einer Antragstellung durch einen Rechtsanwalt zum größten Teil vermieden werden könnten, da die Beratung und Vertretung in Steuerangelegenheiten regelmäßig über Dauermandate oder Pauschalgebühren abgerechnet wird.

Uns erreichen derzeit zahlreiche Anfragen bzw. Beschwerden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Sachsen. Diese empfinden die Tatsache, dass sie ihre Mandanten in der Krise im Rahmen der Antragstellung zur sog. Überbrückungshilfe nicht unterstützen können, als Eingriff in ihre Berufsausübungsfreiheit und als empfindliche Störung ihrer Mandatsbeziehung. Zudem können sie ihren Mandantinnen und Mandanten nicht vermitteln, warum ein Beraterwechsel erforderlich sein soll, obwohl ihr Anwalt sie und ihre wirtschaftliche Situation am besten beurteilen kann. Sowohl für unseren Berufsstand als auch für die von ihm beratenen Unternehmerinnen und Unternehmer ist der Ausschluss der Anwaltschaft vom Antragsverfahren ein unhaltbarer Zustand und für letztere eine zusätzliche Belastung in einer ohnehin sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation. Ohne eine entsprechende Anpassung der Eckpunkte ist die Anwaltschaft davon ausgeschlossen, ihre Mandanten in diesem für diese existentiell wichtigen Verfahren zu vertreten. Dies ist weder akzeptabel noch sachgerecht.

Die RAK Sachsen fordert daher die Einbeziehung der Anwaltschaft in den Antragsprozess der „Überbrückungshilfe“.

Ich bitte Sie nachdrücklich, diese Forderung der Anwaltschaft im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Voraussetzungen hierfür schnellst möglichst geschaffen werden, zumal die Antragsmöglichkeit bereits zum 31.08.2020 endet.

Inhaltsgleiche Schreiben richtete ich auch an den Sächsischen Staatsminister der Finanzen und den Sächsischen Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. D. Haselbach
Präsident